



Jahresbericht 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Sozialgerichtsbarkeit Allgemein • Rechtsgebiete • Verfahrensarten • Haushalt	4 ff.
Das Sozialgericht Duisburg • Gerichtsbezirk • Gerichtsleitung • Personal • Präsidium • Ehrenamtliche Richter*innen • Elektronischer Rechtsverkehr • Umzug • Praktikum und Referendariat • Gesundheitsmanagement	6 ff.
Statistik • Eingänge und Erledigungen • Bestand • Eingänge, Erledigungen und Bestand nach Arbeitskraftanteilen • Eingänge nach Fachgebieten • Eingänge Bürgergeld	12 ff

	Seite
• Zusammenfassung zu Eingängen, Erledigungen und Bestand • Ausgang der Klageverfahren • Anteil der Entscheidungen • Verfahrensdauer	
Themenschwerpunkte nach Fachgebieten • Arbeitslosenversicherung • Bürgergeld • Sozialhilfe • Asylbewerberleistungen • Krankenversicherung • Kassenarztrecht • Rentenversicherung • Unfallversicherung • Pflegeversicherung • Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht • Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag	22 ff
Impressum	38

Vorwort

Das Geschäftsjahr 2024 war geprägt von den Vorbereitungen für den Umzug des Sozialgerichts Duisburg auf die Aakerfährstr. 40, der schließlich zum 01. Dezember 2024 stattfinden konnte. Nach über 40 Jahren im Landesbehördenhaus auf der Mülheimer Str. 54 war der Umzug der rund 150 Arbeitsplätze sowie zahlreicher Akten ein aufwändiges Unterfangen, das mit einem erheblichen Planungsaufwand verbunden war. Bereits seit Anfang des Jahres 2024 wurde das neue Dienstgebäude aufwendig saniert, um den Anforderungen eines modernen Gerichtsbetriebes gerecht zu werden. Nur durch den überobligatorischen Einsatz der Beschäftigten konnte der Umzug erfolgreich durchgeführt werden.

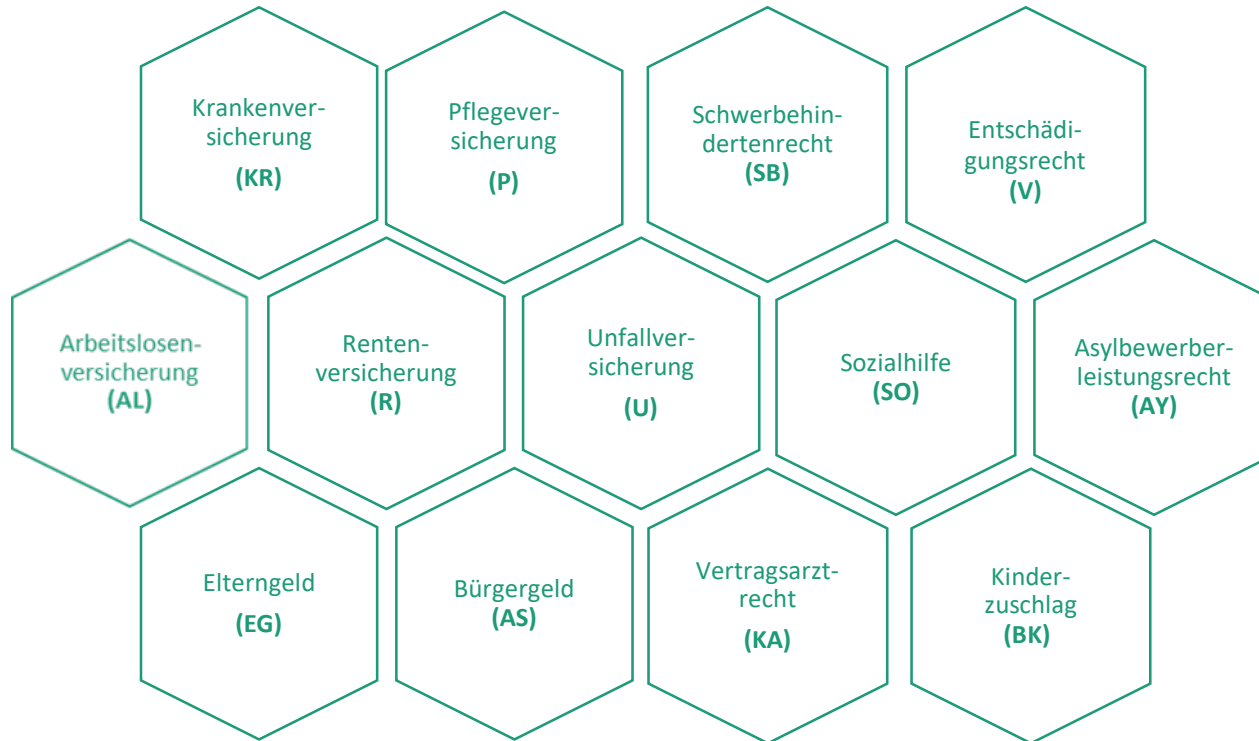
Neben den umfangreichen Umzugsvorbereitungen führte auch die durch die Einführung der elektronischen Akte im September 2023 notwendig gewordene doppelte Aktenführung zu einer Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erst die Einführung der sog. Hybridakte zum 01. März 2025 ermöglicht es, Akten, die vor Einführung der elektronischen Akte als Papierakte angelegt wurden, nunmehr ausschließlich elektronisch weiterzuführen. Damit wird ein erheblicher Mehraufwand für die Beschäftigten deutlich reduziert. Bereits im Geschäftsjahr 2024 konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer trotz der genannten Mehrbelastungen von 15,1 Monaten im Jahr 2023 auf 14,8 Monate gesenkt werden. Mehr als die Hälfte (52,0 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden.

Im Geschäftsjahr 2024 konnten nicht nur die Verfahrensdauern verkürzt, sondern auch die Bestände weiter abgebaut werden. Am 31. Dezember 2024 waren beim Sozialgericht Duisburg noch 10.831 Verfahren anhängig. Das bedeutet einen Rückgang um 13,6 % gegenüber dem Vorjahr (12.538). Neben den weiter rückläufigen Eingangszahlen (die Eingänge sind im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 % zurückgegangen) ist dies insbesondere auf die um 6,8 % gestiegenen Erledigungszahlen zurückzuführen. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil im maßgeblichen Zeitraum sowohl der Umzug als auch die Umstellung auf die elektronische Akte zu bewältigen waren.

Sozialgerichtsbarkeit allgemein

- Rechtsgebiete -

Die Sozialgerichte sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen. Dazu gehören insbesondere:



Sozialgerichtsbarkeit allgemein

- Verfahrensarten -

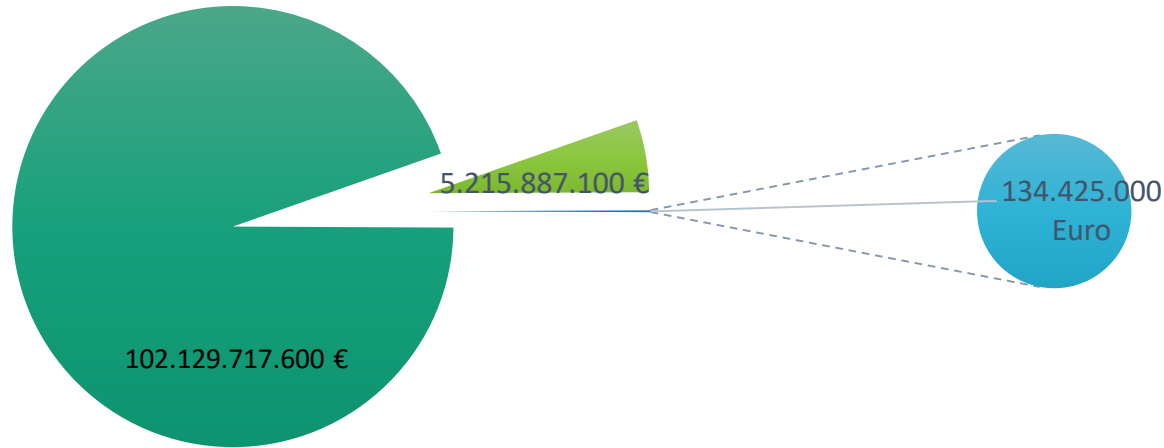
In **Klageverfahren** vor den Sozialgerichten werden sozialrechtliche Streitigkeiten verbindlich und abschließend geklärt. Der Sachverhalt wird vom Gericht umfassend aufgeklärt (bei medizinischen Fragestellungen z.B. durch Befragung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte oder durch Einholung eines oder mehrerer medizinischer Gutachten). Dies kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klageverfahren vor dem Sozialgericht Duisburg betrug im Jahr 2024 14,8 Monate. Im Einzelfall kann ein Klageverfahren je nach Umfang der Ermittlungen aber auch (deutlich) länger dauern.

Da die Betroffenen nicht in jedem Fall so lange warten können, besteht in besonders dringlichen Verfahren die Möglichkeit, einen gerichtlichen Eilantrag zu stellen. **Eilverfahren** haben eine deutlich kürzere Verfahrensdauer als Klageverfahren. Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Sozialgericht Duisburg 1,6 Monate. Ziel eines Eilverfahrens ist es, eine Konfliktsituation durch eine vorläufige Regelung für die Zeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens zu entschärfen, um die Schaffung vollendeter Tatsachen oder die nicht wieder rückgängig zu machende Verletzung von Rechten zu verhindern. Um diese Beschleunigung zu erreichen, gilt für das Gericht in Eilverfahren ein anderer Prüfungsmaßstab als in Klageverfahren. Während das Gericht im Klageverfahren mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen eines Anspruchs überzeugt sein muss, genügt im Eilverfahren die Überzeugung, dass der Anspruch überwiegend wahrscheinlich ist. Das Eilverfahren muss aber nach den gesetzlichen Vorgaben die Ausnahme bleiben und ist daher an besondere Voraussetzungen geknüpft. So muss neben dem Anspruch auch eine besondere Eilbedürftigkeit durch die Antragstellenden glaubhaft gemacht werden.

Ob es sich bei einem Verfahren um ein Klageverfahren oder ein Eilverfahren handelt, erkennt man bereits am Aktenzeichen: Die Aktenzeichen von Eilverfahren enden mit ER.

Sozialgerichtsbarkeit allgemein

-Haushalt-



Haushaltsentwurf NRW 2024, Finanzministerium NRW

■ Gesamt-Haushalt ■ Justiz-Haushalt ■ Haushalt-Sozialgerichtsbarkeit

Das Sozialgericht Duisburg

- Der Gerichtsbezirk -

Das Sozialgericht Duisburg ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für die Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie für die Kreise Kleve und Wesel. Das Sozialgericht Duisburg ist damit für **ca. 2,3 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.



Sozialgericht Duisburg

- Die Gerichtsleitung -

Präsident des Sozialgerichts: **Bernd Gregarek**

Vizepräsident des Sozialgerichts: **Andreas Ostheimer**

Weitere Aufsicht führende Richterin: **Dina Schneider**

Weitere Aufsicht führende Richterin: **Daniela Schulze-Hagenow**

Weiterer Aufsicht führender Richter: **Stefan Jurisch**

Geschäftsleitung:

Regierungsrat: **Mike Leygraf**

Regierungsamtfrau: **Julia Mathews**

Sozialgericht Duisburg

- Personal -

Belegschaft

44 Richter*innen

- Insgesamt 13 in Teilzeit (29,5 %)
- 31 Richterinnen (70,5%)

81 Mitarbeiter*innen

- Insgesamt 23 in Teilzeit (28,4 %)
- 63 Mitarbeiterinnen (77,8 %)

Davon:

16 Beamt*innen

- Insgesamt 2 in Teilzeit (12,5 %)
- 10 Beamtinnen (62,5%)

Altersstruktur

Richter*innen

- Durchschnittsalter: 46,16 Jahre
- Älter als 55 Jahre: 21 %

Mitarbeiter*innen (Tarifbeschäftigte)

- Durchschnittsalter: 45,96 Jahre
- Älter als 55 Jahre: 30,76 %

Beamt*innen

- Durchschnittsalter: 42,75 Jahre
- Älter als 55 Jahre: 25,00 %

Schwerbehinderte und Gleichgestellte

Insgesamt 13 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte

Davon:

- Richter*innen: 4
- Mitarbeiter*innen: 9

Anteil der Schwerbehinderten insgesamt: **10,4 %**

Sozialgericht Duisburg

- Präsidium -

Das Präsidium ist ein gerichtsinternes Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richter*innen an.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper, also der einzelnen Kammern des Gerichts, festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

Präsidium SG Duisburg

- PräSG Gregarek
- Ri'inSG Fahr
- Ri'inSG Große Frericks
- RiSG awAfR Jurisch
- Ri'inSG Schilling
- Ri'inSG Dr. Sjöbrink
- RiSG Dr. Zitzen

Stand: 31.12.2024

Sozialgericht Duisburg

- ehrenamtliche Richter*innen -

In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter*innen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter*innen mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Bei der Urteilsfindung in der mündlichen Verhandlung haben die ehrenamtlichen Richter*innen dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter*innen. Auch sie sind unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern*innen haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter*innen.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach ist eine Wiederberufung möglich. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter*innen tätig werden sollen.

Am Sozialgericht Duisburg tätig: 382 ehrenamtliche Richter*innen

Davon

- 164 arbeitgeberseitig benannte Richter*innen
- 172 Arbeitnehmer*innen/Versicherte
- 46 Kreisen und kreisfreien Städten
- 236 Richter
- 146 Richterinnen (33,33 %)

Stand: 01.01.2025

Sozialgericht Duisburg

- elektronischer Rechtsverkehr-

Im **September 2023** wurde beim Sozialgericht Duisburg die **elektronische Akte** eingeführt.

Die als Papierakten begonnenen Verfahren wurden im gesamten Geschäftsjahr 2024 doppelt geführt, d.h. einmal als Papierakte und einmal elektronisch. Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand insbesondere im Servicebereich des Sozialgerichts Duisburg. Zum **01. März 2025** ist es nunmehr durch die Einführung der sog. **Hybridakte** möglich, die noch anhängigen Papierakten als rein elektronische Akte weiterzuführen.

Mit Stand 28. Februar 2025 waren beim Sozialgericht Duisburg bereits 7.133 **rein elektronisch geführte Verfahren** anhängig. Bei insgesamt 10.484 anhängigen Verfahren entspricht das einem Anteil von **68 %**.



Sozialgericht Duisburg

- Umzug -

Das Sozialgericht Duisburg ist in der Zeit vom 28. bis 30. November 2024 umgezogen. Seit dem 01.12.2024 befindet sich das Sozialgericht Duisburg auf der Aakerfährstr. 40 in 47058 Duisburg.

Nach über 40 Jahren im Landesbehördenhaus auf der Mülheimer Str. 54 in 47057 Duisburg handelte es sich bei dem Umzug der rund 150 Arbeitsplätze sowie zahlreicher Akten um ein aufwändiges Unterfangen, das mit einem erheblichen Planungsaufwand verbunden war. Bereits seit Anfang des Jahres 2024 wurde das neue Dienstgebäude aufwendig saniert, um den Anforderungen an einen modernen Gerichtsbetrieb gerecht zu werden.

In dem neuen Gebäude stehen dem Sozialgericht Duisburg insgesamt sechs Sitzungssäle (zuvor: 4) sowie ein Mediationsraum barrierefrei zur Verfügung. Die Hälfte der Sitzungssäle wird mit moderner Videotechnik ausgestattet. Für Hörgeschädigte wurde zudem ein Saal mit einer Induktionsschleife ausgestattet, die es ermöglicht, das im Saal gesprochene Wort auf ein Hörgerät zu übertragen.



Sozialgericht Duisburg

- Praktikum und Referendariat -

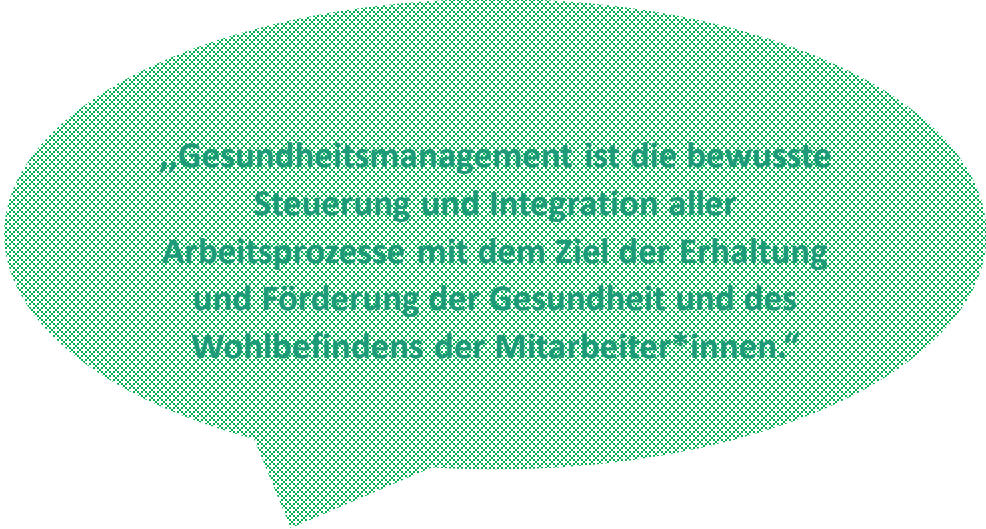
Das Sozialgericht Duisburg bietet interessierten Schüler*innen, Studierenden und Referendar*innen die Möglichkeit, im Wege eines Praktikums bzw. einer Referendarstation den Berufsalltag im Sozialgericht Duisburg kennenzulernen. Während des Praktikums bzw. der Referendarstation erlangen sie einen Einblick in verschiedene Berufsfelder der Justiz. Dabei können sie nicht nur die richterliche Arbeit kennenlernen, sondern auch Einblicke in die vielfältigen Aufgabenbereiche der Gerichtsverwaltung erhalten.

Im Jahr 2024 haben **5 Schüler*innen**, überwiegend der Jahrgangsstufen 9 und 10, **5 Studierende** und **2 Referendarinnen** Einblick in den Arbeitsalltag des Sozialgerichts erhalten.

Das Sozialgericht Duisburg freut sich über das Interesse.

Sozialgericht Duisburg

- Gesundheitsmanagement -

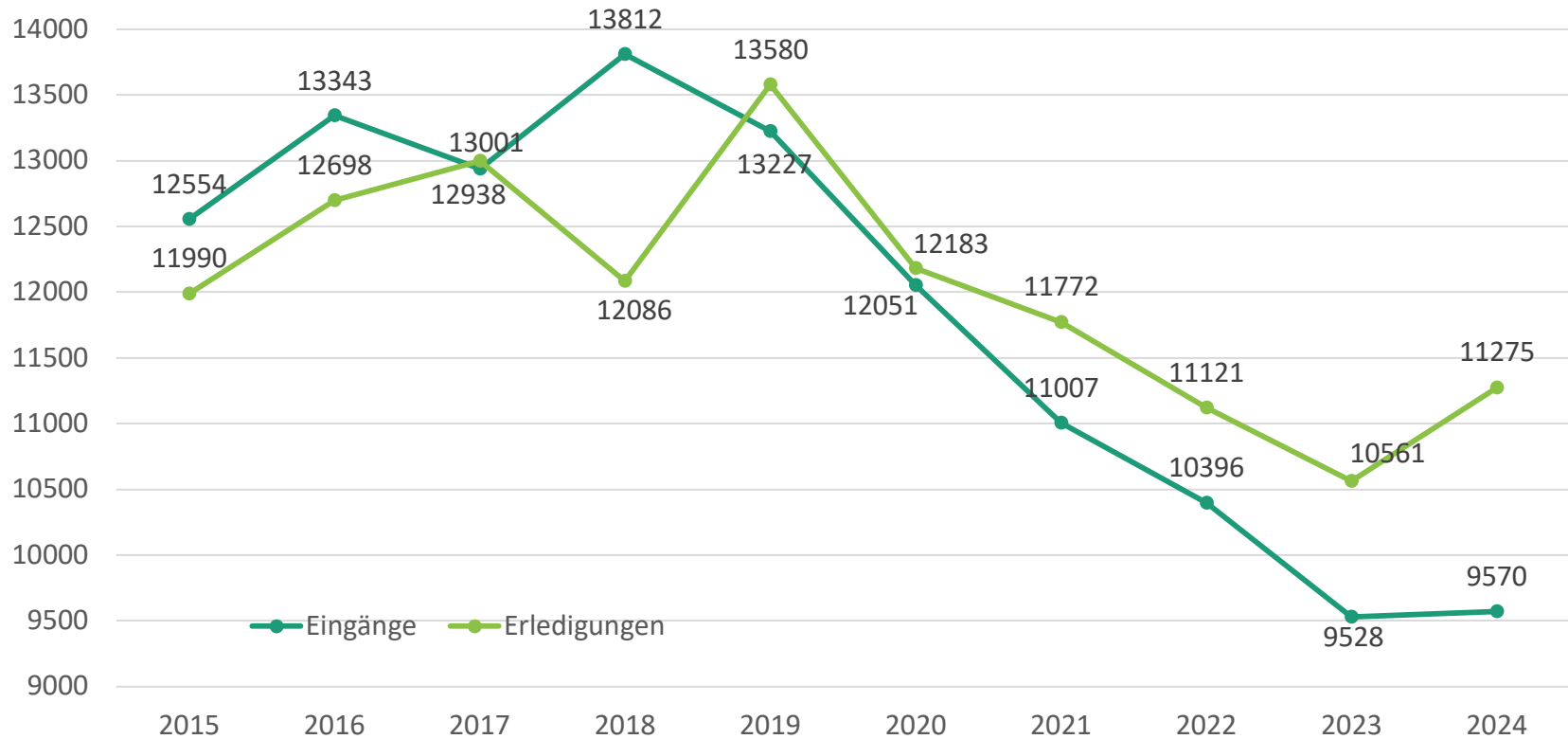


„Gesundheitsmanagement ist die bewusste Steuerung und Integration aller Arbeitsprozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiter*innen.“

Im Jahr 2024 wurden insbesondere eine regelmäßige **bewegte Mittagspause** etabliert und ein **Gesundheitstag** für die Beschäftigten angeboten.

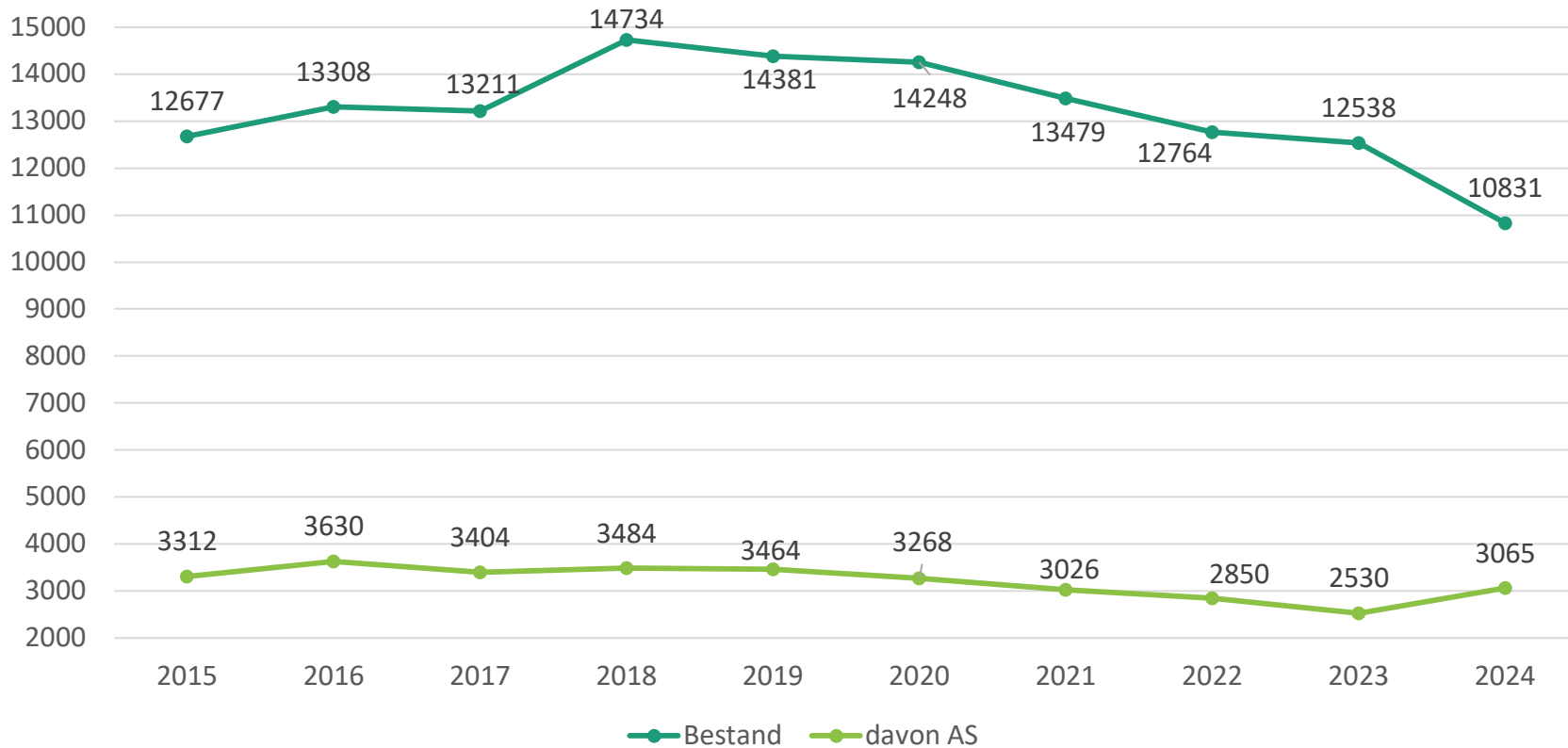
Statistik

Eingänge und Erledigungen



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2024

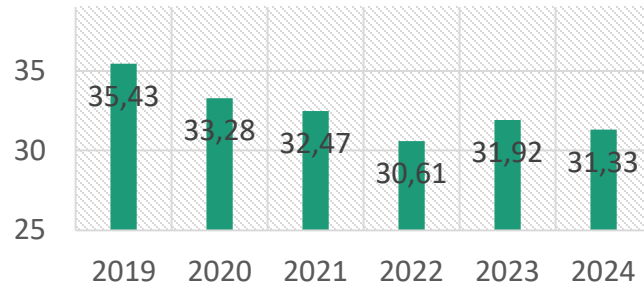
Bestand



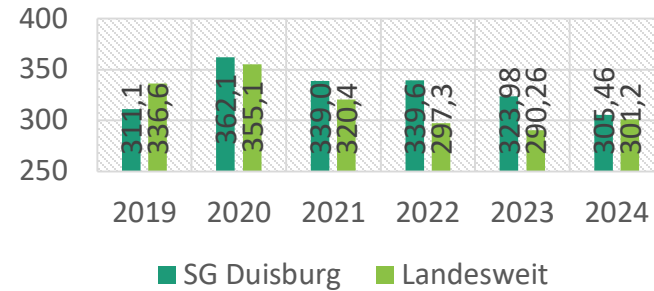
Quelle: Bundesstatistik 31.12.2024

Eingänge, Erledigungen und Bestand Nach Arbeitskraftanteilen

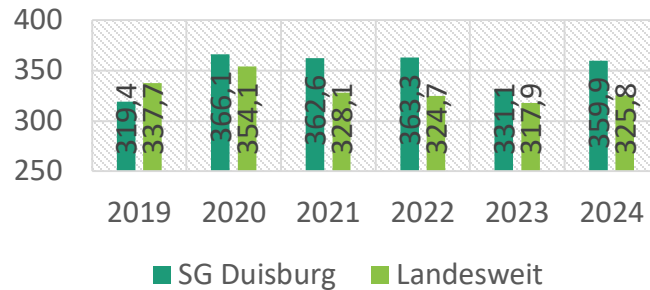
Richterliche Arbeitskraftanteile



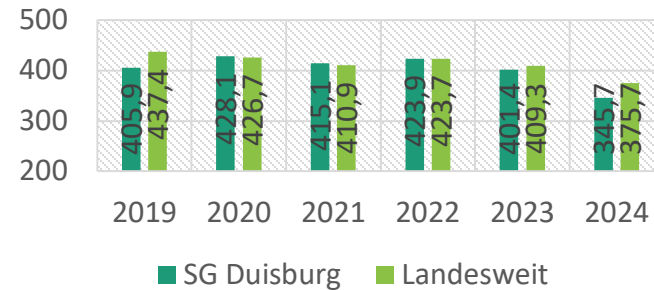
Eingänge nach Arbeitskraftanteilen



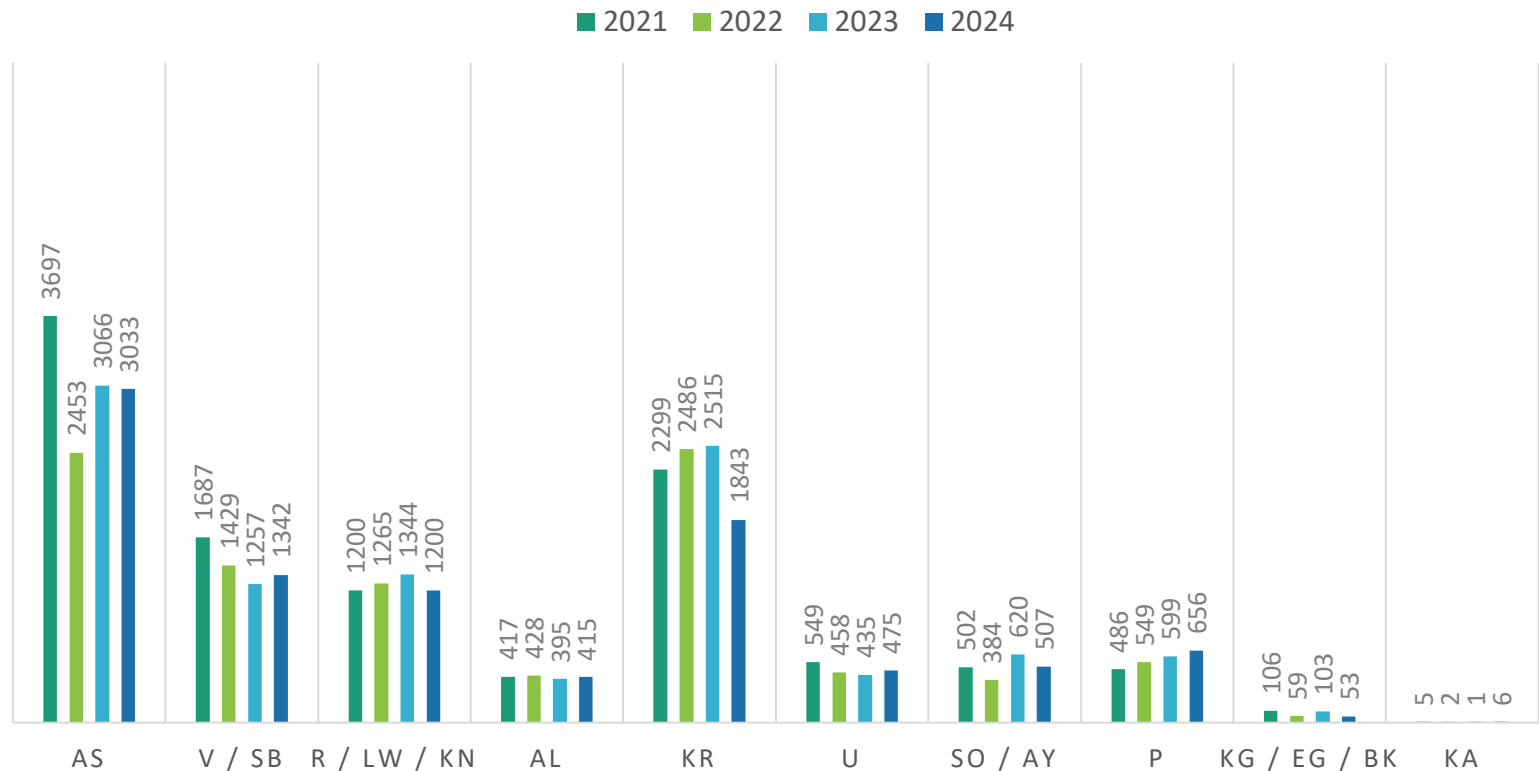
Erledigungen nach Arbeitskraftanteilen



Bestand pro Arbeitskraftanteil

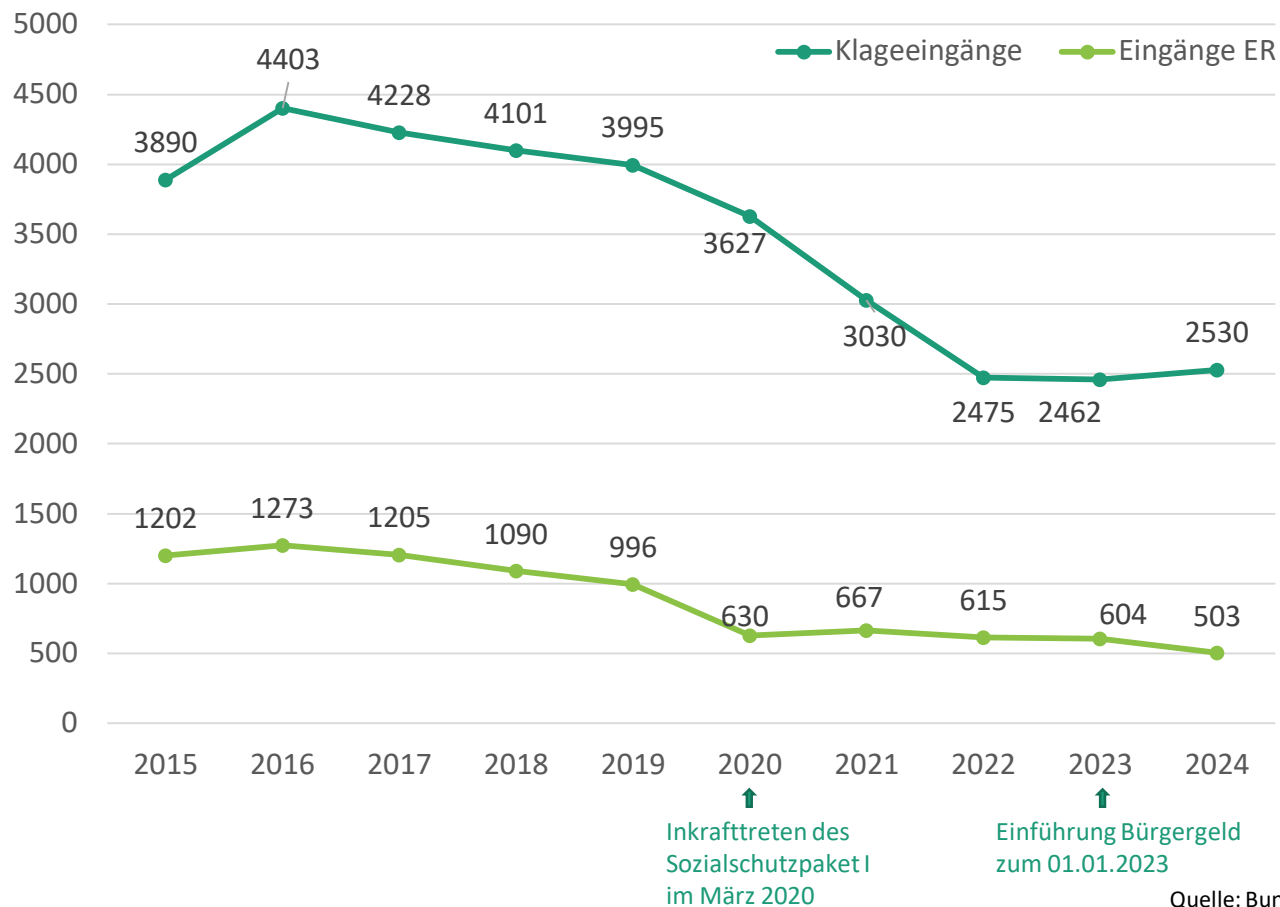


Eingänge nach Fachgebieten



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2024

Eingänge: Bürgergeld (AS)



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2021

Eingänge, Erledigungen und Bestand

- Zusammenfassung -

Mit 9.570 neuen Verfahren (8.865 Klagen und 705 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) sind die **Eingänge** insgesamt um **7,4 %** gegenüber dem Vorjahr (10.335) **gefallen**. Dabei ist die Zahl der Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr (9.528) um 7,0 % gefallen und die Zahl der Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber 2023 (807) um 12,6 %.

Die Geschäftsentwicklung wird wie in den Vorjahren wesentlich durch die weiterhin hohen Eingänge im Bereich des **Bürgergelds (AS)** geprägt. Die Eingangszahlen in diesem Bereich sind im Jahr 2024 insgesamt um 1,1 % zurückgegangen, aber auf hohem Niveau geblieben. Insgesamt gingen im Jahr 2024 3.033 (2023: 3.066) neue Verfahren in diesem Fachgebiet ein. Bezogen auf alle Eingänge beim Sozialgericht Duisburg im Jahr 2024 (9.570 Verfahren) entfallen auf diese Rechtsmaterie somit weiterhin **31,7 %** (2023: 29,67 %). Dabei ist hervorzuheben, dass die Eingangszahlen bei den Klageverfahren um 2,7 % von 2.462 im Jahr 2023 auf 2.530 Verfahren im Jahr 2024 gestiegen sind. Im einstweiligen Rechtsschutz (Eilverfahren) sind die Eingänge dagegen von 604 Verfahren in 2023 auf 503 in 2024 und damit um 16,7 % gefallen.

Hinzu kommen weiterhin hohe Eingangszahlen im Bereich der gesetzlichen **Krankenversicherung (KR)**, die sich zwar gegenüber den Vorjahren leicht rückläufig darstellen, aber ebenfalls weiterhin auf hohem Niveau bewegen. Während im Jahr 2023 in diesem Bereich noch 2.515 Verfahren eingegangen waren, fiel die Zahl im Jahr 2024 um 672 Verfahren und damit um 26,72 % auf 1.843 Verfahren.

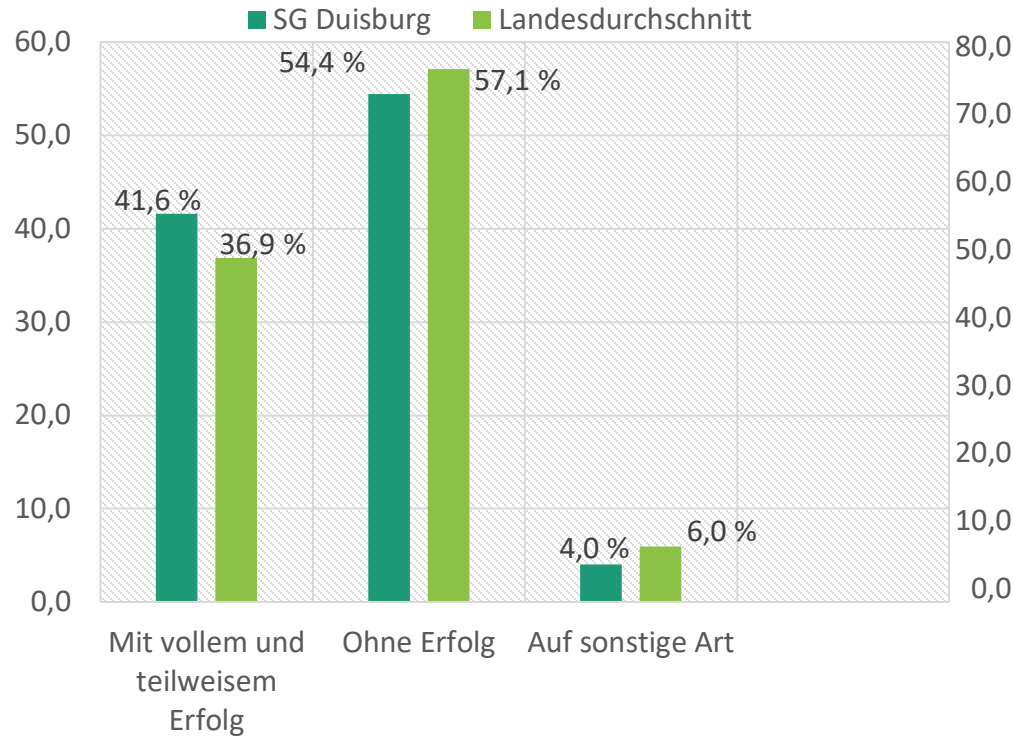
Die Zahl der **Erledigungen** ist um **6,8 %** gegenüber dem Vorjahr (10.561) **gestiegen**. Insgesamt wurden 11.275 Verfahren erledigt.

Der **Bestand** **verringerte** sich von 12.538 Verfahren am 31.12.2023 um **13,6 %** auf insgesamt 10.831 Verfahren.

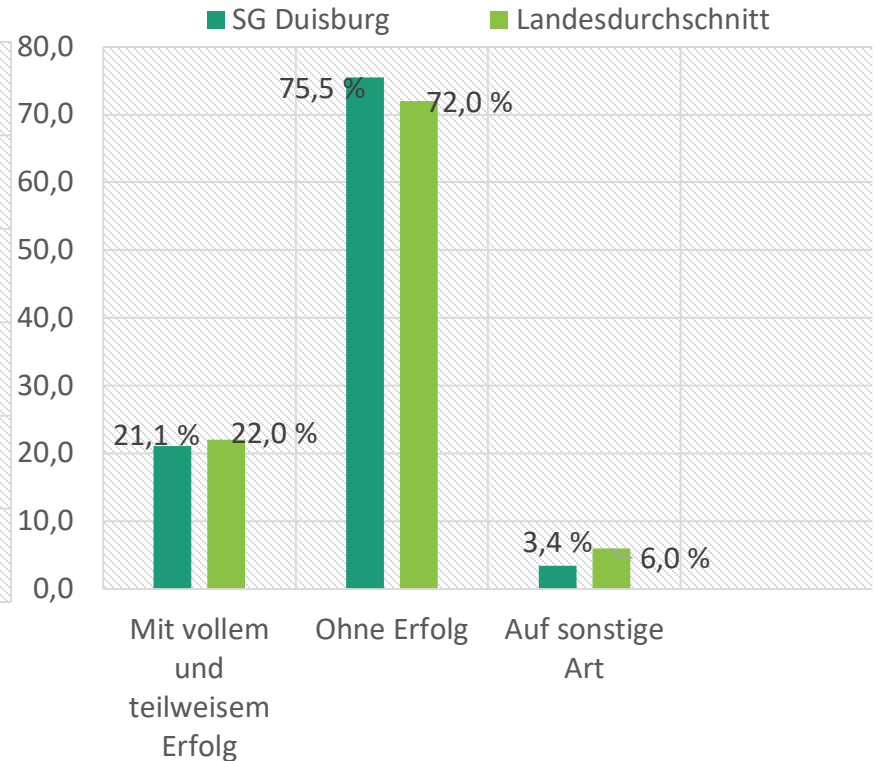
Stand: 31.12.2024

Ausgang der Klageverfahren

Insgesamt



Bürgergeld



Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen

	2020	2021	2022	2023	2024
SG Duisburg Erledigungen	12.183	11.772	11.121	10.563	11.275
SG Duisburg Urteile	526	707	636	644	636
SG Duisburg Beschlüsse (ER)	363	327	272	260	246
Entscheidungen (gesamt)	889	1.034	908	904	882
Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen	7,30%	8,78%	8,16 %	8,56 %	7,82%

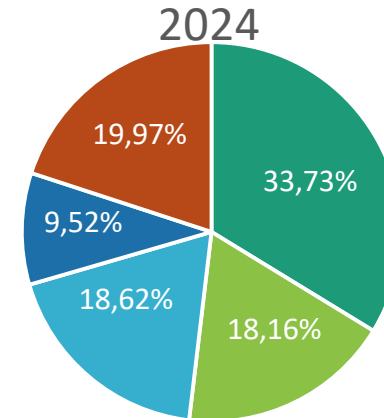
Quelle: Bundesstatistik 31.12.2024

Verfahrensdauer

- Klageverfahren -

Bei dem Sozialgericht Duisburg betrug die **Verfahrensdauer durchschnittlich 14,8 Monate**. Mehr als die Hälfte (52,0 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden (2023: 51,88 %).

Verfahrensdauer	2022	2023	2024
unter 6 Monaten	31,12 %	33,04 %	33,73 %
6 Monate bis unter 12 Monate	20,71 %	18,84 %	18,16 %
12 Monate bis unter 18 Monate	16,10 %	15,71 %	18,62 %
18 Monate bis unter 24 Monate	11,78 %	11,23 %	9,52 %
24 Monate und mehr	20,29 %	21,18 %	19,97 %



- unter 6 Monaten
- 6 Monate bis unter 12 Monate
- 12 Monate bis unter 18 Monate
- 18 Monate bis unter 24 Monate
- 24 Monate und mehr

- Eilverfahren -

Die Verfahrensdauer in Eilverfahren, vornehmlich im Bereich Bürgergeld, betrug **durchschnittlich 1,6 Monate** (im Jahr 2023: 1,4 Monate).

Themenschwerpunkte 2024

- Nach Fachgebieten-

Arbeitslosenversicherung

Die für Streitigkeiten in der Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern haben sich im Jahr 2024 schwerpunktmäßig mit Fragen rund um die Bewilligung von **Arbeitslosengeld I** befasst. Dabei ging es insbesondere um die Rechtmäßigkeit von **Sperrzeiten** (z.B. nach Aufhebungsvertrag oder verhaltensbedingter Kündigung), die **Aufhebung und Erstattung** von Arbeitslosengeld I (z.B. wegen fehlender Erreichbarkeit, weil ein Umzug nicht mitgeteilt wurde) und den **Beginn** der Zahlung von Arbeitslosengeld I (v.a. wegen des Zeitpunkts der persönlichen Arbeitslosmeldung). Darüber hinaus wurde zum Teil auch über Ablehnungen und die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs (v.a. Eingruppierungsfragen) gestritten.

Weiterhin sind im Jahr 2024 zahlreiche Klagen wegen **Kurzarbeitergeld** eingegangen. Während es in den Vorjahren v.a. um die Bewilligung von Kurzarbeitergeld ging, sind nunmehr die endgültigen Festsetzungen des Kurzarbeitergelds für zunächst vorläufig bewilligte Zeiträume streitig, häufig verbunden mit Erstattungsforderungen. Zu einem nicht unbeachtlichen Teil geht es dabei um sog. „**Nullfestsetzungen**“, weil angeforderte Unterlagen nicht oder nicht formgerecht vorgelegt wurden.

Darüber hinaus wurde über die Bewilligung besonderer **Förderungsleistungen** (z. B. **Existenzgründungszuschuss** oder **Berufsausbildungsbeihilfe**), **Teilhabeleistungen** und die Gewährung von **Insolvenzgeld** gestritten.

Bürgergeld

Schwerpunktmäßig ging es im Bereich Bürgergeld – wie auch bereits in den Vorjahren – um die Frage **ob und in welcher Höhe** Bürgergeld von den Jobcentern zu zahlen ist.

Dabei ging es in einer Vielzahl der Fälle um die Frage, in welcher Höhe **Kosten für Unterkunft und Heizung** von den Jobcentern zu übernehmen sind. Diese werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Streitig ist dabei, in welcher Höhe diese angemessen sind, da eine gesetzliche oder satzungsrechtliche **Definition des Begriffes der Angemessenheit** weiterhin fehlt. Neu hinzugekommen ist in diesem Bereich die Frage, ob die im Rahmen der Einführung des Bürgergelds neu eingeführte Karenzzeit (entgegen des Wortlauts) verfassungsgemäß dahingehend ausgelegt werden kann/muss, dass diese ab Verkündungszeitpunkt des Gesetzes auch für laufende Leistungsbezieher*innen gilt. Ferner wird im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung weiterhin z.B. darüber gestritten, ob ein Umzug erforderlich war, ob und in welcher Höhe Umzugs- und Renovierungskosten zu übernehmen sind und wie Heiz- und Betriebskostenguthaben anzurechnen sind.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete auch 2024 die **Anrechnung von Einkommen**, insbesondere bei sog. „Aufstockern“, also Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine Person einer Erwerbsarbeit nachgeht, das Einkommen jedoch nicht zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft ausreicht. Besonders aufwendig sind dabei Verfahren, in denen es um die Anrechnung von Einkommen aus **Selbstständigkeit** und die damit verbundene Frage, welche Ausgaben als notwendige Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, geht.

Darüber hinaus wurde vielfach um die folgenden Problemkreise gestritten: Leistungsberechtigung von EU-Ausländer*innen, Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung), Aufhebung- und Erstattung überzahlter Leistungen, Erstaussstattung für Wohnungen und Rückzahlung von Darlehen.

Neu hinzugekommen – wenn auch in geringem Umfang – sind Rechtsstreitigkeiten rund um das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, welches die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Covid19-Pandemie regelt. Streitig sind hier v.a. Erstattungsforderungen durch die Jobcenter.

Sozialhilfe

Die **Sozialhilfe** hat im System der sozialen Sicherheit die Funktion einer Mindestsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz. Wie auch in den Vorjahren gab es im Jahr 2024 eine Vielzahl an Verfahren, in denen über Ansprüche auf Übernahme ungedeckter Kosten der **Hilfe zur Pflege** im stationären wie auch im ambulanten Bereich gestritten wurde. Gegenstand ist hier häufig die **Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen** (z.B. Hauseigentum, Versicherungen etc.). Im Jahr 2024 waren insbesondere Fälle streitig, in denen Sparvermögen in der Zeit vor Heimaufnahme in bar von den jetzigen Heimbewohner*innen abgehoben und nunmehr „verschwunden“ ist. Die Sozialhilfeträger verweigern in diesen Fällen in der Regel die Sozialhilfebewilligung; die Heimbewohner*innen wehren sich dagegen, weil Schulden beim Heimträger auflaufen. Auch die Frage der angemessenen **Kosten der Unterkunft und Heizung** war - mit identischen Problemen wie sie sich auch im Bereich Bürgergeld stellen – auch im Jahr 2024 Gegenstand zahlreicher Verfahren.

Im Bereich der **Eingliederungshilfe** ist weiterhin eine Zunahme an Verfahren zu verzeichnen, in denen über die Anschaffung sowie den barrierefreien **Umbau von Kraftfahrzeugen** gestritten wird.

Ein neuer Schwerpunkt im Jahr 2024 waren Fälle, in denen über das Thema **Kita-Assistenzen** gestritten wurde. Zumeist handelte es sich dabei um Eilverfahren. Hintergrund ist eine Änderung der Bewilligungspraxis durch den LVR. Vermehrt wurde im Jahr 2024 auch über die **Kostenübernahme für Bestattungen Angehöriger** durch den Sozialhilfeträger gestritten. Auch hier scheint der Hintergrund eine geänderte Bewilligungspraxis der Stadt Duisburg zu sein, bzw. ein Auslaufen der bisherigen Vereinbarung zwischen Bestattern und Sozialhilfeträger. Die von der Stadt Duisburg neu festgelegten erstattungsfähigen Sätze werden von den Bestattungsinstituten oftmals nicht eingehalten. Die bestattungspflichtigen Angehörigen wehren sich nun gegen die nur teilweise Übernahme der Kosten.

Asylbewerberleistungen

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes war im Jahr 2024 weiterhin eine Zunahme an Verfahren zu verzeichnen, in denen um die Einhaltung von Mitwirkungspflichten und die Rechtmäßigkeit damit verbundener **Anspruchseinschränkungen** gestritten wurde. Ferner wurde verstärkt um die Gewährung medizinischer Leistungen infolge von Krankheit gestritten.

Krankenversicherung

Die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu bearbeitenden Verfahren waren auch im Jahr 2024 geprägt von **Abrechnungstreitigkeiten** zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Zahlreiche Vergütungstreitigkeiten betrafen die Einzelheiten der Abrechnung nach dem **Fallpauschalensystem** (sog. Diagnosis Related Groups - DRG). So war etwa umstritten, ob richtige Fallpauschalen abgerechnet wurden oder die Dauer der Behandlung (sog. sekundäre Fehlbelegung) zu beanstanden ist. In anderen Fällen war zu klären, ob bestimmte stationäre Maßnahmen (insb. Darmspiegelungen, Augenoperationen o.ä.) nicht auch ambulant hätten durchgeführt werden können (sog. primäre Fehlbelegung). Darüber hinaus waren häufig die Kodierung einer bestimmten Haupt- oder Nebendiagnose oder die Voraussetzungen für die Kodierung eines Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) streitgegenständlich. Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Krankenhäuser neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen dürfen, war Gegenstand zahlreicher neuer Verfahren. Darüber hinaus kamen im Jahr 2024 neue Streitigkeiten über die Einhaltung von Vorgaben von Qualitätssicherungsrichtlinien, über Rechnungskorrekturen (nach § 17c Abs. 2a KHG) sowie zur Frage, welche Mitteilungspflichten der Krankenhäuser im Datenaustausch bestehen (insb. sog. Kontextfaktoren nach § 8 AOP Vertrag) hinzu.

Neben den Abrechnungstreitigkeiten beschäftigen sich die Kammern, die für die Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung zuständig sind, v.a. mit **Versichertenstreitigkeiten**. Darunter fallen z.B. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht als solche, Beitragsstreitigkeiten bei freiwillig Versicherten oder Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen über Beginn und Ende einer Mitgliedschaft.

Darüber hinaus wurde um eine Vielzahl von Einzelfragen zwischen Versicherten und Krankenkassen gestritten; inhaltlich ging es vor allem um folgende Fallgestaltungen: **Rehabilitationsmaßnahmen**, insbesondere in Form von stationären Reha-Aufenthalten, Anerkennung von alternativen und/oder "neuartigen" **Medikamenten** und Behandlungsmethoden, die Versorgung mit **Hautstraffungsoperationen** sowie die Dauer und der Umfang eines Anspruchs auf **Krankengeld**.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2024 häufig über den Umfang der Versorgung mit **Hilfsmitteln** gestritten. Hierbei besteht zwischen Versicherten und Krankenkassen zumeist Einigkeit über die Notwendigkeit der Versorgung des Versicherten mit einem Hilfsmittel (beispielsweise einem Rollstuhl, einer Prothese, Hörgeräten oder einem Gerät zur Sauerstoffversorgung). Angesichts der großen Auswahl verschiedener Hilfsmittel mit teilweise sehr großen Preisunterschieden besteht jedoch oft Streit über die konkrete Auswahl des Hilfsmittels.

Kassenarztrecht

Wie bereits in den Vorjahren betraf der Schwerpunkt der im Jahre 2024 eingegangenen Klagen sogenannte **Sonderbedarfszulassungen**. Gestritten wurde insbesondere um die Anwendung von Ausnahmetatbeständen, welche einem Vertragsarzt oder einem sonstigen Behandler die Tätigkeit in einem Gebiet ermöglicht, das dem Grunde nach wegen einer Überversorgung „gesperrt“ ist.

Rentenversicherung

Die Kammern, die für die Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig sind, hatten im Jahr 2024 insbesondere über die Zuerkennung von **Renten wegen Erwerbsminderung** aus medizinischen Gründen zu entscheiden. Nach wie vor wird die verminderte Erwerbsfähigkeit häufig mit psychischen und psychosomatischen Ursachen sowie Schmerzerkrankungen begründet. Vereinzelt werden auch Beschwerden im Zusammenhang mit „Long COVID“ zur Begründung des Rentenbegehrens angeführt. Darüber hinaus befassten sich die Rentenversicherungskammern mit Leistungen zur medizinischen bzw. beruflichen **Rehabilitation**. Auch die Feststellung der **Rentenversicherungspflicht** als solche, die rückwirkende **Nacherhebung von Pflichtbeiträgen** und die Aufhebung und **Rückforderung** zu Unrecht erbrachter Leistungen (v.a. wegen Erzielung von Einkommen) waren Streitgegenstände. Weitere Fälle betrafen z. B. die Frage des Ausschlusses einer Witwenrente aufgrund Bestehens einer sogenannten „**Versorgungssehe**“.

Eine erhebliche Rolle spielten ferner **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV und **Betriebsprüfungsverfahren** nach § 28p SGB IV. Beim Statusfeststellungsverfahren handelt es sich um ein gesondertes, von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführtes Verfahren, das für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verbindlich den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige feststellt. Hervorzuheben sind im Jahr 2024 Statusfeststellungsverfahren u.a. von Gesellschaftergeschäftsführern, Ärzten und sonstigen Beschäftigten in Heil- und Pflegeberufen, Dozenten, Paketauslieferungsfahrern, Fotografen etc.. Bei den Betriebsprüfungsverfahren ging es schwerpunktmäßig um die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere bei mutmaßlicher Schwarzarbeit, in Fällen von zu niedrig angesetzter Entlohnung bei Zeitarbeit und wegen mutmaßlicher Unterschreitung des Mindestlohns. Die klagenden Unternehmen wehren sich mit ihren Klagen gegen Beitragsnachforderungen, die teilweise in Millionenhöhe gestellt werden.

Darüber hinaus gab es auch einige Verfahren rund um die Einkommensanrechnung bei der mit Wirkung zum 01.01.2021 eingeführten sog. **Grundrente** für Versicherte mit niedrigen Renten. Dabei handelt es sich um einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte (mindestens 33 Jahre Rentenbeiträge aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit), deren Einkommen unterdurchschnittlich, aber auch nicht ganz gering war.

Unfallversicherung

Die für den Bereich der Unfallversicherung zuständigen Kammern haben vorrangig über die Entschädigung von **Arbeitsunfällen** - dazu rechnen auch Unfälle auf dem Weg zum Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz nach Hause - und die Anerkennung von Berufskrankheiten zu entscheiden. In den meisten Fällen geht es den Betroffenen um die Gewährung einer **Unfallrente**. Erforderlich sind oftmals Ermittlungen zum Unfallgeschehen und zum Ursachenzusammenhang zwischen der bestehenden Gesundheitsstörung und dem erlittenen Arbeitsunfall, die sich als schwierig und zeitaufwendig erweisen. Im Rahmen der Entschädigung von Arbeitsunfällen lässt sich weiterhin beobachten, dass vielfach geltend gemacht wird, dass als Reaktion auf den Unfall eine **sog. posttraumatische Belastungsstörung** entstanden sei. In diesen Fällen kann erst nach umfangreicher, oftmals langwieriger medizinischer Beweiserhebung - in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - eine Entscheidung getroffen werden.

In einer Vielzahl der Verfahren begehrten die Klägerinnen und Kläger die Anerkennung von Wirbelsäulen-, Kniegelenks- oder Atemwegsbeschwerden als Berufskrankheit. Dabei erweist es sich regelmäßig als problematisch, den Nachweis zu führen, dass die aufgetretenen Gesundheitsstörungen auf schädigende Einwirkungen während der beruflichen Tätigkeit zurückzuführen sind. Hier sind ebenfalls oftmals Sachverständigengutachten einzuholen. Die umfangreichen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung führen nicht selten zu einer – im Vergleich zu anderen Verfahren – längeren Verfahrensdauer der Streitsachen in der Unfallversicherung.

Auch im Jahr 2024 beschäftigten sich die mit dem Unfallversicherungsrecht betrauten Kammern darüber hinaus häufig mit Fragen rund um die **Covid19-Pandemie**. So wurde häufig über die Anerkennung von COVID-Infektionen oder Impfschäden als Arbeitsunfall oder als Berufskrankheit (z.B. Long Covid) gestritten. Darüber hinaus ging es auch um viele Einzelfragen, etwa ob ein Unfall auf dem Weg zum Coronatestzentrum als Arbeitsunfall zu werten ist.

Pflegeversicherung

Die für den Bereich der Pflegeversicherung zuständige Kammer hatte sich auch im Jahr 2024 schwerpunktmäßig mit Rechtsstreitigkeiten zu befassen, in denen es um die **Feststellung des Pflegegrades bzw. dessen Höhe** ging. Dieser richtet sich nach dem Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“), einem Punktesystem, welches die Pflegegrade 1 bis 5 unterscheidet. Bei diesem Punktesystem werden anhand eines Fragenkatalogs Punkte vergeben und der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit des Versicherten festgestellt. Je mehr Punkte der Versicherte erhält, umso höher ist der Pflegegrad. Im Jahr 2024 ging es dabei insbesondere um die **Höherstufung von Pflegegrad 1 in den Pflegegrad 2**, da erst ab Pflegegrad 2 Geldleistungen gezahlt werden.

In anderen Verfahren klagten ferner Betreiber von Pflegeheimen auf Zustimmung zu **Investitionsaufwendungen**, um diese ihren Bewohnern in Rechnung stellen können. In diesen Verfahren wird um unterschiedlichste Abrechnungsposten gestritten, wie z.B. Zinsen für Eigenkapital, Zuschüsse von Stiftungen oder anrechenbare Wohnflächen.

Neu hinzugekommen sind Fälle rund um **Covid19**. In diesen ging es zum Beispiel um die Erstattung von Beschaffungskosten für von Pflegeeinrichtungen selbst beschaffter Coronatests oder die Rückforderung von Coronaprämien von ambulanten Pflegediensten durch die Pflegekassen.

Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht

Die typischen Konfliktfelder des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechtes haben sich auch im Jahr 2024 nicht wesentlich verändert. Im Streit stehen weiterhin vorwiegend die Zuerkennung der **Schwerbehinderteneigenschaft** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, sowie die Zuerkennung der **Merkzeichen**, z. B. „G“ und „aG“. Die Merkzeichen werden bei Gehbehinderungen unterschiedlicher Stärke erteilt. Mit dem zuletzt genannten Merkzeichen sind beispielsweise Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz) verbunden. Auch die Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ist weiterhin Gegenstand zahlreicher Verfahren. Das **Merkzeichen „H“** wird anerkannt, wenn eine Person hilflos ist und damit dauernd und in erheblichem Maße auf fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. An- und Auskleiden) angewiesen ist. Darunter fallen auch immer häufiger Fälle im Zusammenhang mit **Autismus-Spektrum-Störungen und ADHS bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**. Dabei ging es 2024 insbesondere vermehrt um die Frage des **Entzugs des Merkzeichens bei Eintritt der Volljährigkeit**.

Weiterhin wird um die Herabsetzung des GdB und/oder den Wegfall von Nachteilsausgleiche wegen von der Versorgungsverwaltung angenommener Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse gestritten. Im Zusammenhang mit der GdB-Festsetzung wurde auch im Jahr 2024 vermehrt darum gestritten, ob der Therapieaufwand für einen insulinpflichtiger Diabetes mellitus eine so ausgeprägte Teilhabbeeinträchtigung bedingt, dass ein GdB von 50 festgestellt werden kann.

Im sozialen Entschädigungsrecht bildet das **Opferentschädigungsrecht** den Tätigkeitsschwerpunkt. In vielen Verfahren wird um die Entschädigung der Folgen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Misshandlungen (auch und gerade in der Kindheit) gestritten. Problematisch ist dabei oftmals schon der Nachweis der Tat, aber auch die Frage, ob etwaige Gesundheitsstörungen auf anerkannte Gewalttaten zurückzuführen sind. Zudem gehen zunehmend Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz vor dem Hintergrund der Anerkennung etwaiger Impfschäden nach Impfungen gegen SARS-CoV-2 ein.

Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag

Regelmäßig geht es bei Verfahren im Bereich **Elterngeld** darum, in welcher Höhe Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, der Berechnung des Elterngeldes zugrunde zu legen ist bzw. in welcher Höhe Einkommen, das nach der Geburt erzielt wurde, das Elterngeld mindert. Im Jahr 2024 beschäftigten sich darüber hinaus eine Vielzahl von Verfahren mit der Frage, inwiefern bei Grenzgängern die niederländischen Leistungen für Eltern Einfluss auf die Zahlung von Elterngeld in Deutschland haben.

Der Anspruch auf **Kindergeld** ist grundsätzlich vor den Finanzgerichten zu klären. Die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf die Fälle in denen Kinder, weil sie Waisen sind oder in einer ähnlichen Situation wie Waisen leben, ausnahmsweise selber Kindergeld beanspruchen können. In diesem Zusammenhang ist in den Verfahren vor dem Sozialgericht aufzuklären, ob für die Kläger*innen noch die Möglichkeit besteht, Kontakt zu den Eltern zu erlangen oder ob diese – zumeist aufgrund von Bürgerkrieg im Herkunftsland – nicht mehr auffindbar sind und somit eine mit Waisen vergleichbare Lebenssituation besteht.

Schwerpunkt der Verfahren zum **Kinderzuschlag** war auch im Jahr 2024 die Frage des grundsätzlichen Bestehens eines Anspruches und seine konkrete Berechnung. Ferner gibt es auch in diesem Bereich Fälle der nachträglichen Aufhebung und Rückforderung des Zuschlages (z.B. wegen Erzielung von Einkommen).

Impressum

Herausgeber:	Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg
Verfasserin:	Richterin am Sozialgericht Weis
Pressesprecherin:	Richterin am Sozialgericht Weis
stv. Pressesprecherin:	Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin Schneider
Anschrift:	Sozialgericht Duisburg, Aakerfährrstraße 40, 47058 Duisburg
Telefon:	0203 / 3005-301
Fax:	0203 / 3005-302
Internet:	www.sg-duisburg.nrw.de
E-Mail:	pressestelle@sg-duisburg.nrw.de